

Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht (Vorkaufssatzung)

für das Gebiet „Kohläcker“ in Jagstzell

Aufgrund von § 25 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Februar 2006 (GBl. S. 20) hat der Gemeinderat der Gemeinde Jagstzell am 23.06.2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Städtebauliche Maßnahme

(1) Die Gemeinde Jagstzell beabsichtigt, den Bereich des Bebauungsplans „Kohläcker“ zu entwickeln. Es sollen neue Flächen für Gewerbe und in untergeordnetem Umfang auch für Wohnungsbau entstehen. In diesem Zusammenhang ist auch die Erschließung zu sichern.

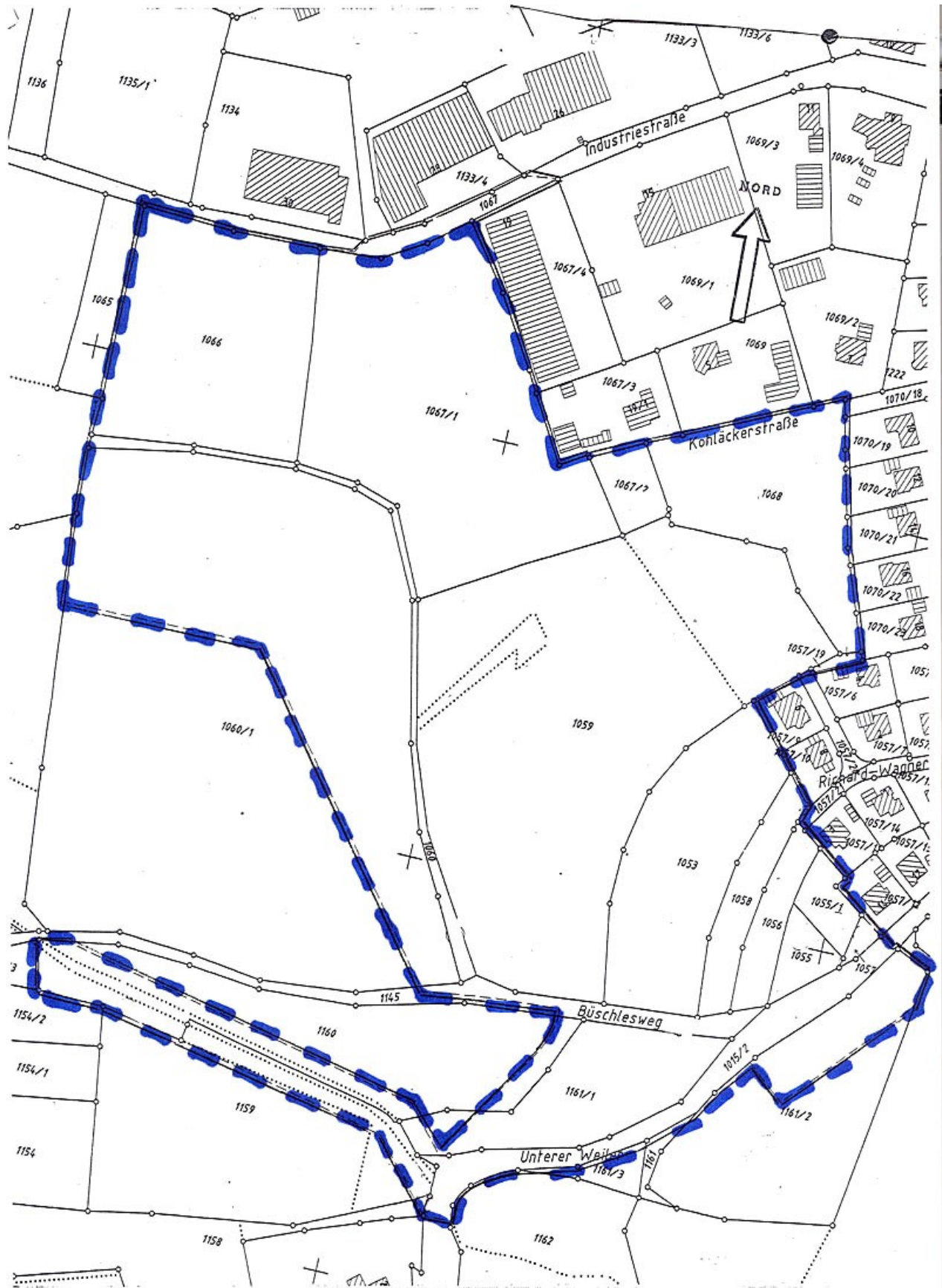
(2) Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung einschließlich der Erschließung und der landschaftsräumlichen Einbindung erlässt die Gemeinde Jagstzell für das Maßnahmensgebiet eine Vorkaufssatzung.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Vorkaufssatzung umfasst folgende Grundstücke (vgl. nachstehenden Kartenausschnitt):

Flst. Nr.n: 1066, 1067/1, 1060/1, 1059, 1053, 1058, 1056, 1055/1, 1055, 1160, 1161/1, 1161/2, 1159, 1067/2, 1068, 1057, 1060, 1057/19, 1015/2, 1145



§ 3 **Besonderes Vorkaufsrecht**

(1) Im räumlichen Geltungsbereich dieser Vorkaufssatzung steht der Gemeinde Jagstzell nach § 25 Abs. 1 Nr. 1 BauGB ein Vorkaufsrecht an unbebauten Grundstücken zu.

(2) Sofern für die Grundstücke im räumlichen Geltungsbereich dieser Vorkaufssatzung ein allgemeines Vorkaufsrecht nach § 24 Abs. 1 BauGB besteht, findet diese Satzung keine Anwendung.

(3) Der Verkäufer eines Grundstücks hat der Gemeinde den Inhalt des Kaufvertrags unverzüglich mitzuteilen; die Mitteilung des Verkäufers wird durch die Mitteilung des Käufers ersetzt. Das Grundbuchamt darf bei Kaufverträgen den Käufer als Eigentümer in das Grundbuch nur eintragen, wenn ihm die Nichtausübung oder das Nichtbestehen des Vorkaufsrechts nachgewiesen ist.

(4) Die Ausübung des Vorkaufsrechts richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften des Baugesetzbuchs (BauGB).

§ 4 **Inkrafttreten der Vorkaufssatzung**

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis über die Verletzung von Verfahrens- und/oder Formvorschriften nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung (GemO)

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt!

Jagstzell, den 24.06.2008

Raimund Müller
Bürgermeister